

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß § 10 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts vom 12.12.1997

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschöfzahl Akzidenzen und Durchfahrten Mauer <p>Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften</p> <p>Alte Höhenlage u. N.N. z. B. 30.17</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Dorfgebiete Mischgebiete Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Sondergebiete <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>als Höchstgrenze z. B. III zwingend z. B. als Mindest- und Höchstgrenze z. B.</p> <p>Grundflächenzahl z. B. 0,4</p> <p>Geschöfzahl z. B. 1,0</p> <p>Baumassenzahl z. B.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegrenzungs- und Baulinie Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenverkehrsflächen Flächen für den Gemeinbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Abweichende Bauweise Offene Bauweise Geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Satteldach 	<ul style="list-style-type: none"> Gepflanzter Bordstein 	<ul style="list-style-type: none"> Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> Der Rat der Stadt hat am 09.06.1998 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen Duisburg den 28.05.2002 (Siegel) Die Oberbürgermeisterin im Auftrag gez. Grothe Ltd. Stadt. Baudirektor

Textliche Festsetzungen

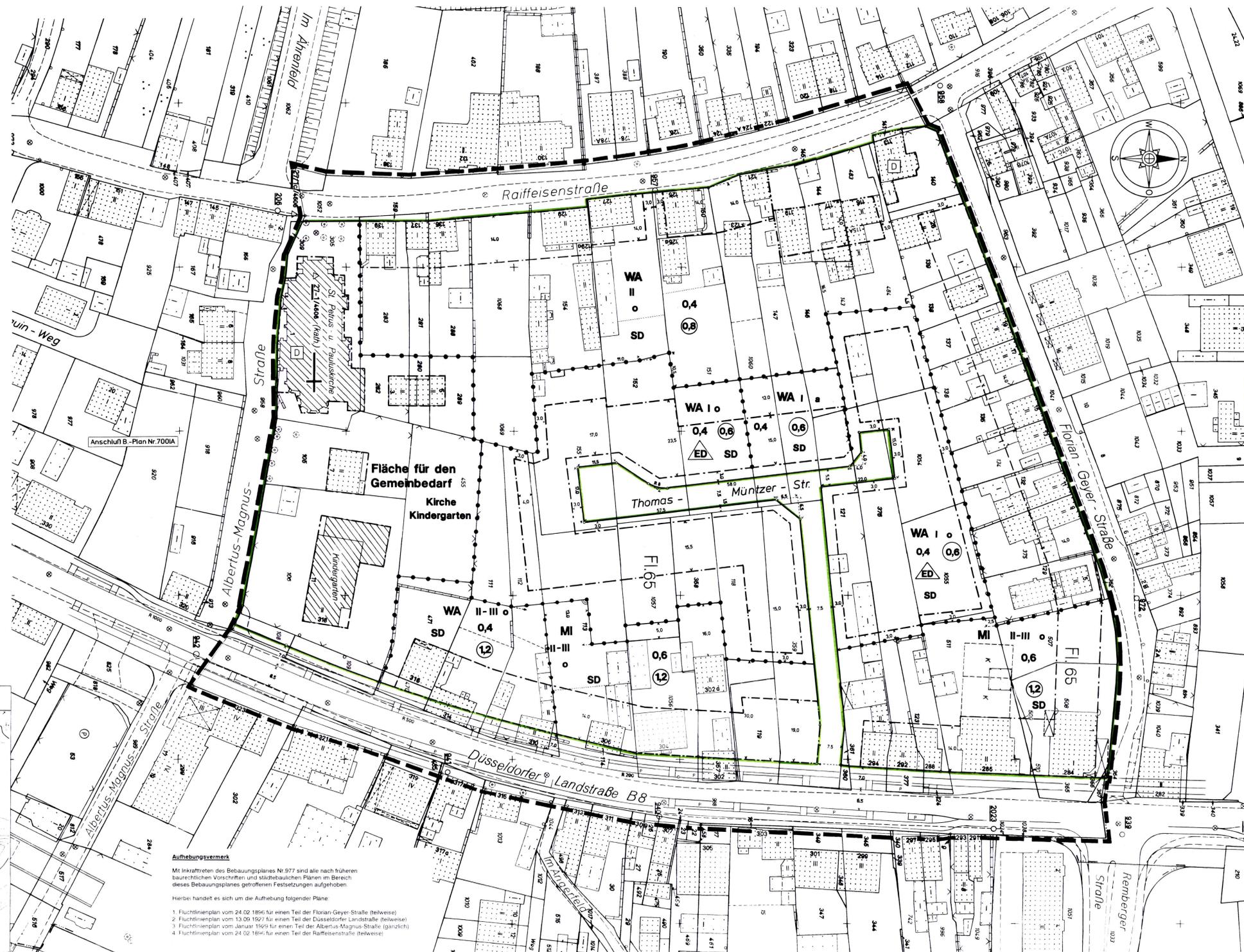
- Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.
- Die Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Straßen dürfen Carports und Garagen nicht errichtet werden.
 - Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden beträgt in dem WA I o - Gebiet gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB Wohn-einheit.
 - In dem WA I o - Gebiet dürfen die Häuser nur an der südlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Zur nördlichen Grundstücksgrenze ist ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten.

Örtliche Bauvorschriften

- (gemäß § 56 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen)
- Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig, mit Ausnahme der Trennwände im Terrassenbereich bis zu einer Länge von 4,00 m und 2,00 m Höhe.
 - Soweit entlang der öffentlichen Straße nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen auf diesen Flächen nicht errichtet werden, ausgenommen hiervon sind die an öffentliche Straßen grenzenden Gartenbereiche.

Hinweise

- Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Duisburg in der jeweils geltenden Fassung.
- Beim Auftreten archaischer Bodenfunde und -behalte ist die Stadt Duisburg als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Geldener Str. 3, 46509 Xanten unverzüglich zu informieren (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW).
- Ausbau und Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach den Straßenausbauplänen.
- Auf Grund der Lage im Denkmalschutzgebiet Huckingen ist die äußere Gestaltung der Gebäude hinsichtlich der Farbgebung und Materialwahl der Fassaden und Dachdeckungen sowie Größe von Dachflächenfenstern mit der Bauaufsicht und der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.



Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 977 sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um die Aufhebung folgender Pläne:

- Fluchtlinienplan vom 24.02.1866 für einen Teil der Florian-Geyer-Straße (teilweise)
- Fluchtlinienplan vom 13.09.1927 für einen Teil der Düsseldorf Landstraße (teilweise)
- Fluchtlinienplan vom Januar 1929 für einen Teil der Albertus-Magnus-Straße (ganzlich)
- Fluchtlinienplan vom 24.02.1866 für einen Teil der Raiffeisenstraße (teilweise)

Stadt Duisburg

Gemarkung Huckingen
Flur 65

BEBAUUNGSPLAN NR. 977
- Huckingen -
für einen Bereich zwischen Florian - Geyer - Straße,
Düsseldorfer Landstraße, Albertus - Magnus - Straße
und Raiffeisenstraße

02.05.2002
gez. Dunkel, VD

02.05.2002
gez. Dunkel, VD

02.05.2002
gez. Grothe

02.05.2002
gez. Dunkel, VD

02.05.2002
gez. Grothe

1. öffentlichen Auslegung in roter Farbe geändert worden, der vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB nach der 2. öffentlichen Auslegung in blauer Farbe.

18.02.2004
gez. Dunkel, VD
gez. Linne

<p>Der Rat der Stadt hat am 09.06.1998 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen</p> <p>Duisburg den 28.05.2002</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>gez. Grothe</p> <p>Ltd. Stadt. Baudirektor</p>
<p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.07.1998 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht</p> <p>Duisburg den 28.05.2002</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>gez. Grothe</p> <p>Ltd. Stadt. Baudirektor</p>
<p>Der Rat der Stadt hat am nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen</p> <p>Duisburg, den</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>Ltd. Stadt. Baudirektor</p>
<p>Eine Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 23.03.2000</p> <p>Duisburg den 28.05.2002</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>gez. Grothe</p> <p>Ltd. Stadt. Baudirektor</p>
<p>Der Rat der Stadt hat am 13.05.2002 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen</p> <p>Duisburg den 28.05.2002</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>gez. Grothe</p> <p>Ltd. Stadt. Baudirektor</p>
<p>Dieser Bebauungsplan - Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.06.2002 bis 12.07.2002 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt</p> <p>Erneute öffentliche Auslegung (siehe Auslegungsexemplar zur 2. öffentlichen Auslegung) in der Zeit vom 11.12.2003 bis 19.12.2003</p> <p>Duisburg, den</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>gez. Grothe</p> <p>Ltd. Stadt. Baudirektor</p>
<p>Der Rat der Stadt hat am 04.04.2004 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in roter und blauer Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen des diesem Bebauungsplan entgegenstehenden (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen</p> <p>Duisburg den 06.04.2004</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>gez. Grothe</p> <p>Ltd. Stadt. Baudirektor</p>
<p>Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 04.04.2004</p> <p>Duisburg den 08.04.2004</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>gez. Zickert</p> <p>Oberbürgermeisterin</p>
<p>Der Rat der Stadt hat am 04.04.2004 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 30.04.2004 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 474 des Stadthauses an den Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt ortsüblich bekannt gemacht worden</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft</p> <p>Auf die §§ 44, 3, 4 und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen</p> <p>Duisburg den 03.05.2004</p> <p>(Siegel)</p> <p>Die Oberbürgermeisterin im Auftrag</p> <p>gez. Linne</p> <p>Ltd. Stadt. Baudirektor</p>

ENDAUSFERTIGUNG
In Kraft getreten am: 30.04.2004